



STADTGEMEINDE PURBACH AM NEUSIEDLER SEE

Hauptgasse 38
A-7083 Purbach am N.S.
E-Mail: stadtgemeinde@purbach.gv.at

Telefon: 02683/5116
Fax: 02683/5116-15
Internet: www.purbach.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See vom 26.07.2023 über die Erlassung einer befristeten Bausperre gemäß § 52 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019 idgF, für den Bereich „Fellnergasse“.

§ 1

ALLGEMEINES

Gemäß § 52 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, idgF, wird zur Sicherung der späteren Durchführung des Teilbebauungsplans eine befristete Bausperre von 2 Jahren verhängt.

§ 2

GELTUNGSBEREICH

Der örtliche Geltungsbereich bezieht sich auf die, in der beiliegenden Plandarstellung (Beilage A) des Gebietes „Fellnergasse“, gekennzeichneten (Teil-)Flächen der betreffenden Grundstücke, nämlich von Gst. Nr. 5435/2, EZ 63, bis Gst. Nr. 5323/2, EZ 219, und Gst. Nr. 5324/2, EZ 3125.

§ 3

ZWECK

(1) Mit dem Ziel die ortsüblichen dörflichen Strukturen zu erhalten und eine geregelte und dem Ortsbild entsprechende Bebauung sicherzustellen, beabsichtigt die Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See die Verordnung eines Teilbebauungsplans im betreffenden Geltungsbereich, mit welchem neben Baulinien und Gebäudehöhen für ein bis zwei geschossige Bebauung insbesondere die Ausmaße der Bauplätze einschließlich der darauf zulässigen Wohneinheiten, Bebauungsdichten von max. 30 bis max. 40 % und die Vorgabe von zwei Stellplätzen pro Wohneinheit festgelegt werden. Dabei soll das Ausmaß eines Bauplatzes grundsätzlich mit mindestens 500 m² festgelegt werden. Auf Bauplätzen bis 1.300 m² soll die Errichtung von maximal zwei Wohneinheiten zulässig sein. Pro weitere 500 m² soll auf dem Bauplatz die Errichtung einer weiteren Wohneinheit zulässig sein.

(2) Durch die befristete Bausperre soll die Durchführung von Bauvorhaben, die den zukünftigen Zielen möglicherweise entgegenstehen, so lange unterbunden werden, bis der Teilbebauungsplan mit den präzisierten Zielvorstellungen und Bebauungsbestimmungen verordnet werden kann.

(3) Während der Bausperre dürfen in dem in § 2 bezeichneten Gebiet Baubewilligungen grundsätzlich nicht erteilt werden. Ausnahmen von diesem Verbot sind zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens eines Sachverständigen feststellt, dass das

beantragte Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht.

§ 4 GELTUNGSDAUER

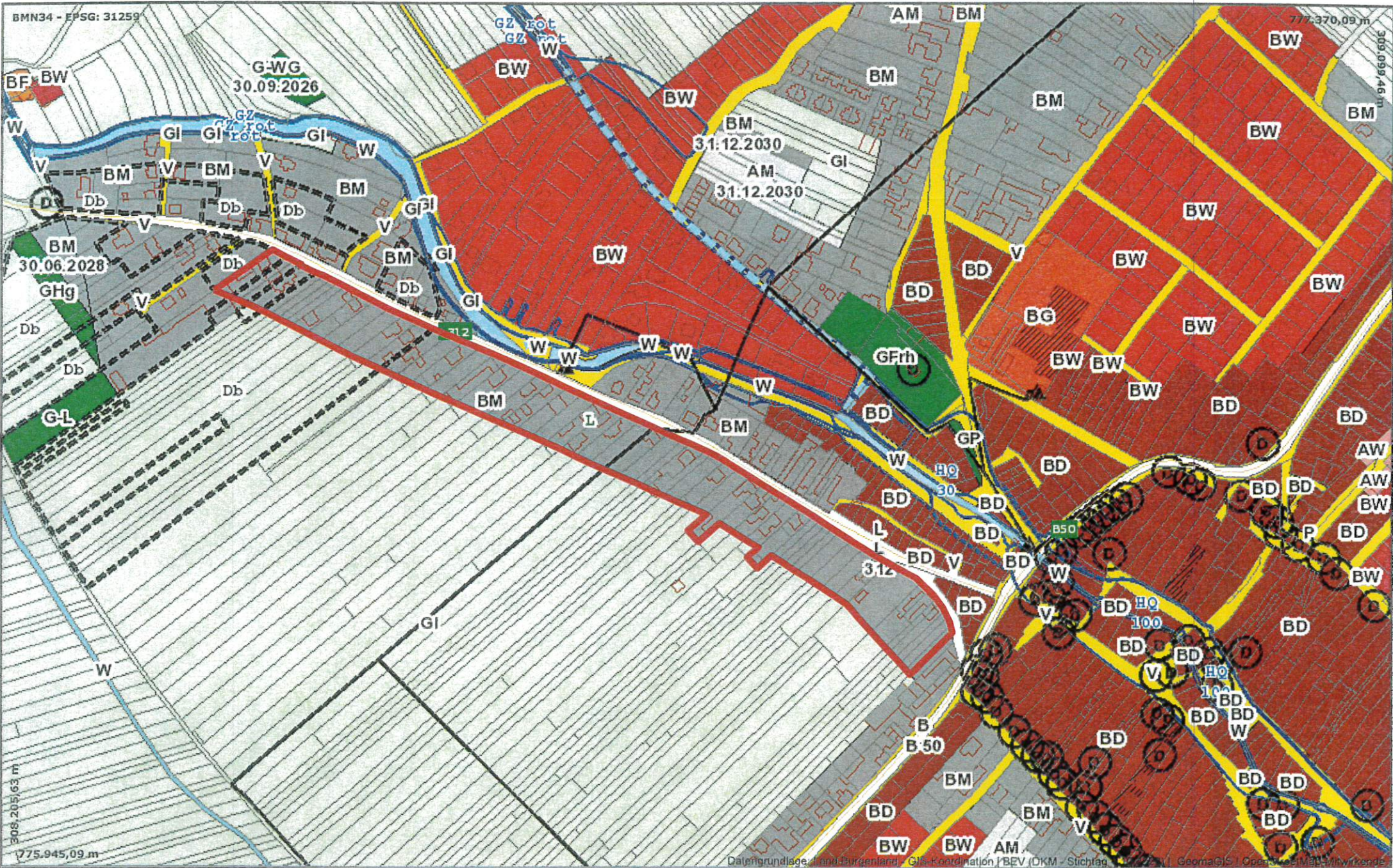
- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Die Bausperre verliert mit Inkrafttreten des beabsichtigten Teilbebauungsplans, spätestens aber zwei Jahre nach ihrer Erlassung die Wirksamkeit.
- (3) Zur Sicherung des Planungsvorhabens kann die Bausperre vor ihrem Ablauf gemäß § 52 Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 einmal um ein Jahr verlängert werden.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See vom 29.03.2023 betreffend die Erlassung einer befristeten Bausperre für das Gebiet „Fellnergasse“ außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Ing. Harald Neumayer

Angeschlagen am: 27.07.2023
Abgenommen am: 24.08.2023



Land Burgenland
 Abteilung 2 - GIS Koordination
 Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
 post.a2-gis@bgl.gv.at

Datenauszug
 Erstellt am:
 23.02.2023

*BEILAGE A zur Verordnung
 nach § 52 Bgld RPG 2019 vom 26.07.2023*

0 180 360 m

1:5.000

Papierformat: A4

Keine Rechtsauskunft, kein Gewähr für Aktualität und Vollständigkeit

